

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allfällige andere getroffene Geschäftsbedingungen werden durch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Gänze ersetzt.

### 1. Anzuwendendes Recht

Den Römischen Verträgen und den Haager Konventionen gemäss legen die Vertragsparteien im beiderseitigen Einvernehmen das österreichische Recht als einzig für die Vertragsbeziehung zwischen der Firma Axon Lab AG und ihren Kunden gültiges Recht fest.

### 2. Gerichtsstandsvereinbarung

Für sämtliche Streitsachen, unabhängig von ihrer Art, ihrem Grund und ihrem Erfüllungsort sowie von den speziellen Bedingungen des Verkaufs und selbst im Falle einer Streitverkündung des auf Mängelgewährleistung in Anspruch genommenen gegenüber seinem eigenen Gewährleistungsschuldner oder des Vorhandenseins mehrerer Rechtsbeistände, ist Innsbruck ausschliesslich Gerichtsstand.

### 3. Lieferfristen

Axonlab liefert so rasch wie möglich. Die Lieferfristen, die von Axon Lab AG möglicherweise an den Kunden mitgeteilt wurden, sind unverbindlich und stellen auf keinen Fall eine Verpflichtung der Firma Axon Lab AG dar. Die Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn sämtliche näheren Angaben im beiderseitigen Einvernehmen endgültig festgelegt wurden und etwaige Anzahlungen vom Kunden an die Firma Axon Lab AG geleistet wurden. Die Firma Axon Lab AG kann nicht dazu verpflichtet werden, jedwede Entschädigungen oder Schadensersatz für etwaige, dem Spediteur oder einem Dritten zuzuschreibende Verspätungen der Lieferungen sowie im Falle höherer Gewalt und besonders im Falle von Streiks, sozialen Unruhen, ungünstigen meteorologischen Bedingungen etc. zu leisten.

### 4. Lieferung – Warenversand

Die Materialien oder Waren werden als dem Kunden geliefert angesehen, sobald sie die Gebäude der Firma Axon Lab AG verlassen haben. Sie werden, unabhängig von der gewählten Transportart, auf Gefahr des Empfängers transportiert. Der Käufer verpflichtet sich demnach, einen Versicherungsvertrag abzuschliessen, der Verlust-, Beschädigungs- und Diebstahlrisiken für die bestellten Materialien und Waren deckt. Axonlab hat keinen Einfluss auf die Uhrzeit der Zustellung. Sonderwünsche betreffend Anlieferungszeitpunkt sind nur nach vorheriger Abklärung und Übernahme der höheren Versandkosten durch den Käufer möglich. Die Unterzeichnung des Lieferscheins gilt ebenso als Auftragserteilung an die Firma Axon Lab AG. Für Bestellungen, deren Warenwert unter 200.- € liegt, wird eine indexangepasste Versandkostenpauschale verrechnet. Offensichtliche Mängel bei Lieferung der Ware, insbesondere Beschädigungen der Verpackung, sind sofort beim zustellenden Spediteur/Paketdienst und bei Axonlab zu reklamieren. Eine widerspruchslose Entgegennahme beschädigter Ware hat den Verlust eventueller Entschädigungsansprüche zur Folge.

### 5. Rücksendungen

Gelieferte Ware kann ohne vorherige Genehmigung von Axon Lab AG weder zurückgenommen noch umgetauscht werden. Produkte müssen in unbeschädigter Originalverpackung zurückgesandt werden. Produkte, bei denen das Verfalldatum abgelaufen ist, oder deren Sendung vor mehr als einem Monat erfolgte, können weder zurückgenommen noch umgetauscht werden. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Defekte Reagenzien werden nach Bestätigung unseres Produktmanagers ersetzt.

### 6. Preise und Rechnungsstellung

Für die bestellten Produkte wird der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Preis berechnet. Im Falle von Änderungen dieses Tarifs im Lauf der Vertragsdauer werden die neuen Preise automatisch auf

nachfolgende Lieferungen angewandt, für die vorher ein Exemplar der neuen Preisliste versandt wurde. Die Materialien und Waren werden, ausser im Falle von gegenteiligen Vereinbarungen auf unserer gültigen Preisliste, ab Werk versandt.

### 7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden, sofern keine Sondervereinbarungen bestehen, zu folgenden Bedingungen an unseren Firmensitz bezahlt: 5 Tage ab Rechnungsdatum rein netto.

### 8. Garantie

Sofern keine gegenteiligen Vereinbarungen bestehen, besteht für unser Ausrüstungsmaterial eine Garantie von einem Jahr ab Zeitpunkt der Lieferung; diese deckt Fabrikationsfehler und schlechtes Funktionieren des Materials; ausgenommen sind jedoch Störungen – aufgrund der normalen Abnutzung des Materials – aufgrund einer den in den mit dem Material überreichten Dokumenten und Handbüchern enthaltenen Anweisungen nicht entsprechenden Handhabung oder Benutzung oder allgemein jeder unüblichen Benutzung oder Handhabung, aufgrund des Bruchs eines Glasteils. Die Garantie deckt wahlweise den Umtausch von durch die Firma Axon Lab AG als fehlerhaft anerkannten Teilen oder die Instandsetzung sowie die daraus entstehenden Arbeitskosten. Diese Garantie erstreckt sich jedoch nicht auf Teile aus Glas. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Folgen eines etwaigen Stillstands des Personals oder des Materials oder jede andere unmittelbare oder mittelbare Folge der Fehlerhaftigkeit des ganzen Materials oder von Teilen davon. Vorliegende Garantie wird ab Lieferdatum des Materials wirksam. Von Axon Lab AG aufgrund vorliegender Garantie durchgeführte Eingriffe verlängern diese jedoch nicht. Die Verantwortung der Firma Axon Lab AG ist ausdrücklich auf oben genannte Garantie beschränkt und kann in keinem Fall bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden herangezogen werden. Die Garantie wird zurückgezogen und die Firma Axon Lab AG ist von jeder Verantwortung befreit, wenn das Material einer nicht von der Firma Axon Lab AG durchgeführten Reparatur ausgesetzt wurde, wenn es umgestaltet oder geändert wurde, wenn die Originalteile durch Teile ersetzt wurden, die von der Firma nicht für die Originalmontage benutzt werden, wenn die Schäden aufgrund von Fahrlässigkeit, unsachgemässer Benutzung oder Nichtbeachtung der in der Betriebsanleitung enthaltenen Anweisungen entstanden sind, oder wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Bezahlung nicht erfüllt hat. Weiter ist bei Verwendung von nicht originalen oder nicht durch die Firma Axon Lab AG gelieferten Reagenzien, die Firma Axon Lab AG von jeder Garantieleistung entlastet.

### 9. Eigentumsvorbehalt

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Firma Axon Lab AG bis zur vollständigen Bezahlung der Hauptsumme und der Zinsen des Preises Eigentümer der in der Bestellung aufgeführten Materialien bleibt, wobei die Aushändigung eines Wechsels oder einer anderen Urkunde, die eine Schuldverschreibung darstellt, nicht als Bezahlung angesehen wird. Die Firma Axon Lab AG behält sich das Recht vor, entweder ein wie unter Punkt 9 vorgesehenes Streitverfahren einzuleiten oder den Verkauf von Rechts wegen, 14 Tage nach erfolgloser Zahlungsaufforderung durch Einschreiben mit Empfangsbestätigung, aufzukündigen. In diesem Falle müssen die Waren vom Käufer rückerstattet werden. Im Falle einer gerichtlich angeordneten Sanierung des Unternehmens des Käufers kann die Herausgabe der in der Bestellung aufgeführten Materialien den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1981 gemäss innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung des Feststellungsurteils verlangt werden. Da die obengenannten Waren bis zur vollständigen Bezahlung ihres Preises Eigentum der Firma Axon Lab AG bleiben, ist es dem Käufer untersagt, diese als Sicherheit zu verpfänden oder

über sie zu verfügen, insbesondere im Rahmen eines Weiterverkaufs oder einer Umgestaltung. Im Falle einer durch Dritte durchgeführten Pfändung dieser Materialien ist der Käufer dazu verpflichtet, die Firma Axon Lab AG sofort darüber zu informieren.

**10. Anfechtungen**

Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum eingelegt werden. Bei Zahlungsverzug für eine Rechnung, die zu einer gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs durch die Firma Axon Lab AG führt, wird über die Gerichtskosten und die in Punkt 7 festgelegten finanziellen Belastungen hinaus ein 20% der Aussenstände entsprechender Betrag als Schadenersatz gefordert.

**11. Auftragsstornierungen-Kaufrücktritt**

Bei Stornierung eines Auftrages bzw. Kaufes werden dem Kunden 25% des Auftragswertes als Stornogebühr in Rechnung gestellt.

**12. Unzulässiger Wettbewerb bei Wiederverkauf**

Der Käufer verpflichtet sich, beim Wiederverkauf unzulässige vergleichende Werbung zu unterlassen. Ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers ist es unzulässig, geschützte Marken (Warenzeichen) des Verkäufers zu verwenden.

**13. Salvatorische Klausel**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner vorstehender Klauseln in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.